92. Anfechtung einer Todeserklärung. Gegen wen ift die Anfechtungsklage zu richten, wenn ein Berschollener auf Antrag seines Abwesenheitspflegers für tot erklärt worden ist?

ABD. & 974 Abs. 2.

- IV. Zivilsenat. Urt. v. 29. Oktober 1910 i. S. Rechtsanwalt Dr. L. (Bekl.) w. Ehefrau v. T. (Kl.). Rep. IV. 388/10.
 - L. Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht bafelbft.

Durch Ausschlußurteil bes Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 29. Mai 1909 wurde ber am 23. September 1868 geborene M. G., ein Sohn ber Rlagerin aus ihrer ersten Che, für tot erklart und als Reitpunkt bes Tobes ber 31. Dezember 1899 festgestellt. Das Ausschluffurteil erging auf Antrag des Rechtsanwalts Dr. L., der bem für tot Erklärten als Abwesenheitspfleger gemäß § 1911 BGB. bestellt worden war. Die Klägerin socht das Ausschlufurteil in ihrer Eigenschaft als Mutter und mutmaßliche Erbin bes für tot Erklärten burch eine bem Rechtsanwalt Dr. L. am 28. Juni 1909 zugestellte Rlage, insoweit es ben Reitpunkt bes Tobes auf ben 31. Dezember 1899 feststellt, mit bem Antrage an, als Reitpunkt bes Todes anderweit den 31. Dezember 1903 festzustellen. Die Rlage richtete fich gegen "ben abwesenben großjährigen D. G., unbetannten Aufenthalts, vectreten durch feinen amilich bestellten Bfleger, ben Rechtsanwalt Dr. L." Dem Beflagten trat die Stiefmutter D. G.'s, die zweite Chefrau seines Baters, als Nebenintervenientin bei.

Das Landgericht sah als Beklagten den für tot Erklärten an. Es führte aus, daß ein für tot Erklärter gemäß § 18 BGB. als tot gelte und deshalb nicht verklagt werden könne. Es äußerte sich zugleich dahin, daß die Ansechtungsklage nicht gegen den für tot Erklärten, sondern gegen den Rechtsanwalt Dr. L. hätte gerichtet werden müssen, der zwar nach § 1921 Abs. 3 BGB. nicht mehr Pfleger von W. G., aber doch derjenige sei, der als damaliger Pfleger die Todeserklärung erwirkt habe und deshald in dieser seiner Eigenschaft gemäß § 974 Abs. 2 BBD. als Ansechtungsgegner hätte in Anspruch genommen werden müssen. Demgemäß wies das Landgericht die Klägerin mit ihrer Ansechtungsklage ab.

Im zweiten Rechtszuge erklärte die Klägerin, daß in der Klagesschrift der Beklagte nur ungenau bezeichnet sei, daß in Wahrheit von vornherein der Rechtsanwalt Dr. L., der frühere Pfleger M. G.'s, der Beklagte gewesen sei und daß er es noch sei. Das Kammergericht in Berlin schloß sich dieser Auffassung der Klägerin an. Es legte die Klageschrift dahin aus, daß nicht der für tot Erklärte, sondern sein früherer Pfleger selbst habe verklagt werden sollen und tatsächlich auch verklagt worden sei. Es sah den Rechtsanwalt Dr. L. in seiner erwähnten Eigenschaft auch als den richtigen Beklagten an, hob das landgerichtliche Urteil nebst dem ihm zugrunde liegenden Versahren auf und wies die Sache an das Landgericht zurück.

Auf die Revision der Nebenintervenientin wurde jedoch das kammergerichtliche Urteil aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das landgerichtliche Urteil zurückgewiesen, und zwar aus folgenden

Grünben:

"Die Revision . . . bekämpft nicht die im Wege der Auslegung gewonnene Ansicht des Berufungsgerichts, daß sich die Ansechtungs-klage gegen den Rechtsanwalt Dr. L. in seiner Eigenschaft als früheren Pfleger des für tot erklärten M. G. richte und von vornherein gerichtet habe. Bon dieser Ansicht ist deshalb für die Revisionsinstanz auszugehen. Die Revision greift vielmehr nur die Annahme des Kammergerichts an, daß der Rechtsanwalt Dr. L. in seiner Eigenschaft als früherer Pfleger M. G.'s der richtige Beklagte sei, und diese Annahme muß allerdings für rechtsirrig erachtet werden.

Nach § 974 Uhl. 2 BPD. ift im Falle der Todeserklärung die Ansechtungsklage gegen denjenigen zu richten, der die Todeserklärung erwirkt hat, salls aber dieser die Alage erhebt oder salls er verstorden oder sein Ausenthalt unbekannt oder im Auskande ist, gegen den Staatsanwalt. Erwirkt hat im vorliegenden Falle die Todeserklärung der Rechtsanwalt Dr. L., der den Antrag aus Einleitung des Ausgebotsversahrens gestellt hatte. Den Antrag hatte er gemäß § 962 BPD. nicht als jemand, der an der Todeserklärung ein eigenes Interesse hatte, sondern als gesetzlicher Bertreter des Berschollenen gestellt. Das ergibt sich sowohl aus dem Inhalte des Ausgebotantrags als aus dem Umstande, daß er zu dem Antrage die in § 962 Abs. 2 BPD. vorgesehene Genehmigung des Bormunde

icaftsgerichts eingeholt und beigebracht batte. Nun ift inzwischen seine Sigenschaft als gesetlichen Bertreters M. G.'s erloschen. Erlöschen trat gemäß § 1921 Abs. 8 BBB. mit ber Erlassung bes Ausschlußurteils von felbst ein, ohne bag es noch einer Aufhebung ber Pflegichaft burch bas Vormundschaftsgericht bedurft batte. bem früheren Bfleger erteilte Bescheib bes Bormundschaftsgerichts vom 29. September 1909, daß die Weiterführung der Bflegschaft für erforberlich erachtet werbe und minbeftens ber Erfolg ber gegen bas Ausschlußurteil erhobenen Unfechtungstlage vor ber Sand abgewartet werben muffe, vermochte . . . ebensowenig wie ber Umftand, daß bie förmliche Aufhebung ber Pflegschaft erft am 20. Mai 1910 erfolgt ift, an der Tatfache etwas zu andern, daß die Pflegschaft und bamit bie Bertretungsbefugnis bes Pflegers traft Gefetes bereits am 29. Mai 1909 beendigt war. Der Beicheid enthielt auch nicht bie Einleitung einer neuen Bflegschaft, fobaß die Frage, ob bie Gin= leitung einer solchen neuen Pflegschaft zwecks Durchführung bes Anfechtungsftreits julaffig gewesen mare, teiner Erörterung bedarf. Bon einer Berechtigung bes Pflegers, auch nach ber Beenbigung ber Bflegichaft und feines Umtes bie mit ber Sorge für die Angelegenheiten bes Berichollenen verbundenen Geschäfte einstweilen fortzuführen (§§ 1915, 1893, 1682 Abs. 1 Sat 1 BGB.), und einer Befugnis der Rlagerin, fich auf eine folche Berechtigung zu berufen (§§ 1915. 1893, 1682 Abs. 1 Sos 2 BBB.), fann noch ben Umftanden bes gegebenen Falles ebenfalls teine Rede fein. Auch auf die 88 1915, 1893 und 1683 BBB. läßt fich, wie feiner Ausführung bedarf, eine Berpflichtung bes Rechtsanwalts Dr. L., fich auf bie Anfechtungsflage einzulaffen, ober auch nur eine Berechtigung bagu nicht ftuben. Fragen tann fich vielmehr nur, ob er etwa trot allebem berjenige blieb, gegen den gemäß § 974 Abf. 2 BBD. die Anfechtungsklage zu richten war, und bies muß verneint werden.

Auf die Frage, welchen Einfluß der Wegfall der Antragsberechtigung im Falle der Anfechtungsklage auf die Berklagbarkeit (sog. Passivlegitimation) desjenigen ausübt, der die Todeserklärungerwirkt hat, gibt das Gesetz keine unmittelbare Antwort. Auch aus den Borarbeiten läßt sich für die Entscheidung nichts entnehmen. Hat der Antragsberechtigte den Antrag auf Erlassung des Ausschlußurteils sur sich und im eigenen Interesse gestellt, so wird kaum ein

Bweifel barüber fein konnen, bag bie Anfechtungsklage gegen ben Antragfteller zu richten ift, auch wenn er inzwischen feine Antrags. berechtigung verloren haben follte. Das ist für ben vom Gesetze völlig gleich behandelten Fall bes § 684 Abs. 3 BBD., für ben Fall nämlich, daß ein die Entmundigung wegen Berschwendung ober wegen Trunffucht aussprechenber Beschluß vom Entmundigten angefochten wird, auch bereits von bem jest erkennenben Senate in seinem Urteile vom 30. Oktober 1907, Rep. IV. 303/07 (Jur. Wochenschr. 1907 S. 748 Nr. 21), ausgesprochen worden. Dort hatte eine Chefrau ben Antrag auf Entmundigung ihres Shemannes wegen Berschwendung und wegen Truntsucht gestellt und ihre Antrageberechtigung hinterher baburch verloren, daß die Che zwischen bem Entmundigungsbeschluffe und ber Ruftellung ber Anfechtungstlage rechtsträftig geschieben worden war. Der hier gegebene Fall liegt insofern wesentlich anders, als ber Antragfteller ben Antrag nicht für fich und im eigenen Interesse, fondern als gesetlicher Bertreter eines andern, und amar gerade des Berschollenen, geftellt hat. Für biefen Fall, daß ber gefetliche Vertreter bes Verschollenen ben Antrag auf Erlassung bes Ausichlufurteils gestellt bat, muß man, wie man auch die rechtliche Stellung bes Abwesenheitspflegers bei bem Antrage auffaffen mag. zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Anfechtungstlage nicht gegen ben früheren Bfleger, fonbern gegen ben Staatsanwalt zu richten ift.

Nimmt man an, daß der gesetsliche Vertreter des Verschollenen auch bei dem Antrage auf Todeserklärung im Namen des von ihm Vertretenen handele, obwohl der Verschollene den Antrag selbst gar nicht stellen kann, dann war in Wahrheit Antragsteller nicht der Pfleger, sondern der von ihm Vertretene. Die Ansechtungsklage hätte dann an sich gegen den Vertretenen, also gegen den Verschollenen, gerichtet werden müssen. Da dieser aber gemäß § 18 BGB. infolge der nach § 957 Abs. 1 BPD. durch die Verkündung des Ausschlüsurteils rechtskräftig gewordenen Todeserklärung einstweilen als verstorben zu gelten hat, so wäre die Klage in diesem Falle gemäß der dann unmittelbar anwendbaren Vorschrift in § 974 Abs. 2 BPD. zweisellos gegen den Staatsanwalt zu richten gewesen. Dies im vorliegenden Falle um so mehr, als der Tod des Verschollenen in der Ansechtungsklage nicht geleugnet wird, der Streit sich vielmehr nur um den Zeitpunkt des Todes dreht.

Geht man aber davon aus, daß ber gesetliche Bertreter bes Berschollenen bei dem Antrag auf Tobeserklärung, bei dem er gewissermaßen als Gegner des Verschollenen auftritt, ausnahmsweise nicht im Namen bes Berschollenen, sonbern — ähnlich wie ber Kontursverwalter — traft seines Amtes im eigenen Namen als Bartei handle, so kann das Ergebnis kein anderes sein. Dann ist das Enticheidende, daß Rechtsanwalt Dr. L. in einer ihm beiwohnenden amtlichen Gigenschaft traft gesetmäßiger Berufung zu amtlichem Hanbeln tätig geworben ift. Er tann bann folgerichtia auch nur in biefer amtlichen Gigenschaft als Anfechtungsbeklagter in Betracht kommen, also nur wenn und solange er Inhaber des Amtes ist, nicht für seine Person. Die entgegengesette Auffassung würde zu unhaltbaren Rolgen führen. Ware fie richtig, fo mußte bie Anfechtungs. Mage, wenn nach ber Antragstellung ein Wechsel in ber Berfon bes Bflegers eintritt, nicht gegen ben neuen Bfleger, sondern immer noch gegen ben früheren Bileger erhoben werben. Das aber ericheint ebenso ausgeschloffen wie die Annahme, daß die Rlage, wenn ber Vormund eines an ber Todeserklärung interessierten Minberjährigen für diesen den Antrag gestellt hat, nach Eintritt der Bolljährigkeit nicht gegen ben nunmehr Bolljährigen, sonbern trot ber Bolljährigfeit und ber Beendigung bes vormundschaftlichen Amtes noch gegen ben früheren Bormund zu richten ware. Die hier als zutreffend unterftellte Auffassung von ber Stellung bes Abwesenheitspflegers bei dem Antrage auf Tobeserklärung könnte also bloß dabin führen. daß die Anfechtungsklage gegen den jedesmaligen Inhaber des Amtes zu erheben mare. Beim Wegfalle bes Amtes aber mußte bie Rlage auch bei biefer Auffassung gegen ben Staatsanwalt gerichtet werden, in entsprechender, dem Senate unbedenklich erscheinender Anwendung ber Borfdriften in § 974 Abs. 2 BBD., Die den Rall betreffen, baß ber Antragsteller verftorben ober sein Aufenhalt unbefannt ober im Auslande ift.

Wie immer man also die Stellung des gesetlichen Vertreters des Verschollenen bei dem Antrage auf Todeserklärung zu beurteilen hat, die Ansechtungsklage hätte hier nicht, wie geschehen, gegen den Rechtsanwalt Dr. L., sondern gegen den Staatsanwalt gerichtet werden müssen. Das kammergerichtliche Urteil unterliegt deshalb der Aushebung. Zugleich ist in Anwendung des §565 Ab s. 3

Nr. 1 BBD. in der Sache selbst zu entscheiden, und zwar, da sich im Ergebnisse das landgerichtliche Urteil als richtig erweist, auf Zurückweisung der von der Klägerin dagegen eingelegten Bernfung."